

# Satzung der Interdisziplinären Gesellschaft für Schmerzforschung und Schmerzbehandlung e. V.

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Name, Sitz, Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen  
„**Interdisziplinäre Gesellschaft für Schmerzforschung und  
Schmerzbehandlung**“  
oder kurz Forum „IGSS“
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) **Zweck** des Vereines ist die Förderung von Aus- Fort- und Weiterbildung sowie Forschung, Beratung, Therapie und andere Aktivitäten im Bereich Schmerzmedizin, Komplementär- und Palliativmedizin sowie klinisch-psychologische Diagnostik und Behandlung.

Im Vordergrund stehen die Ausbildung von unterschiedlichsten Fachleuten z.B. Pflegekräfte, Ärzte, Psychologen und Physiotherapeuten sowie die Informationen und Beratung von Patienten im Umgang mit ihrer Gesundheit. Diese Tätigkeiten sollen interdisziplinär ausgerichtet werden.

Besondere Förderung findet die Anwendung wissenschaftlicher Forschung in den einschlägigen Fachgebieten.

- (2) **Ziele** des Vereines sind:

- a) Schulungen von Patienten
- b) Förderung und Durchführung von Forschung im Bereich Medizin in folgenden Fachgebieten:
  - Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie
  - Schmerzmedizin
  - Palliativmedizin
  - Anästhesie
  - Gynäkologie und Geburtshilfe
  - Kinderheilkunde
  - Innere Medizin
  - Chirurgie
  - Onkologie
  - Ernährungsmedizin
  - Hygiene
  - Pflegewissenschaften
  - Selbsthilfegruppen

- Komplementärmedizin
- Patientenorientierte Pharmakologie

- c) Förderung und Durchführung von Aus-, Fort und Weiterbildung (Pkt. 2 b).
- d) Förderung und Durchführung von Beratung in den (2) b) genannten Bereichen.
- e) Förderung und Durchführung von Therapie in den (2) b) genannten Bereichen.
- f) Erarbeitung von Qualitätsstandards für die in den Pkt. (2) b) genannten Bereichen.
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich chronischer Schmerzerkrankungen.
- h) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Initiativen, Vereinen, Einrichtungen usw.

(3) der Verein ist überkonfessionell, überparteilich orientiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 erwähnten materiellen Mitteln erreicht werden.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) private Zuwendungen
- e) Zuwendungen durch Firmen
- f) Förderer

### **§ 4 Arten von Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder umfassen ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und sich in ihren verschiedenen medizinischen Fachgebieten in der Medizin einschlägig qualifiziert haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit materiell und ideell fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die dazu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bzw. auf den relevanten Fachgebieten ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind und eine einschlägige Qualifikation in diesem Fachgebiet nachweisen können.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit entweder auf Antrag der Generalversammlung oder eines Vorstandsmitglieds.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung und oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens bzw. wegen Verhaltens gegen die Grundsätze des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung binnen 14 Tagen an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und allen Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit), der Generalversammlung (einfache Mehrheit) oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Gegenanträge und erweiterte Anträge zu den vorliegenden Anträgen sind bei der Generalversammlung zugelassen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigte wahr. Andere Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Bei Wahlen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.
- (11) Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Die Generalversammlung erfüllt im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Tagesordnung sowie Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands.
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstands und des Kassierers/ der Kassiererin).
- d) Beschlussfassung über den Antrag.
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen, sowie Kooptierung von Beiräten des Vorstands.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Der Vorstand**

*(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (Präsident, stellvertretender Präsident Schriftführer/in, Kassier/in) des Vereines und dem Beirat, der aus max. 10 Personen bestehen kann. Alle diese Mitglieder sollen aus dem Bereich der Medizin sein und möglichst interdisziplinär vertreten sein.*

(2) Der Vorstand wird alle 4 Jahre mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. .

(3) Der engere Vorstand bestehend aus Präsident, Stellvertretende Präsident Schriftführer und Kassier und bildet ein Executive Board gemeinhin als „der Vorstand“ bezeichnet, das die Geschäfte der IGSS tätigt und entscheidungsfähig ist. Das Executive Board trifft sich zur Entscheidungsfindung mehrmals im Jahr.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) der Vorstand wird vom Präsidenten von der Präsidentin, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(6) der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(a) ordnungsgemäße Beschlüsse der Generalversammlung.

(b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

(c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

(d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(e) Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

(f) Abhaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Seminaren etc., sowie Herausgabe von Publikationen. Dies kann auch an Einzelpersonen bzw. einschlägige Firmen, Organisationen delegiert werden.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Präsident/in (Vorsitzender/e) ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Vizepräsidentin unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der stellvertretenden Präsidenten/in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(6) Der Kassier/Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.

#### **§14 Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden auf Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

#### **§ 15 Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16 Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung entweder einer einschlägigen Organisation/Verein (die/der sich ebenfalls mit chronischen Schmerzpatienten beschäftigt) oder auch u.U. einer oder mehreren Einzelperson/en, die in Forschung und/oder Praxis auf dem Fachgebiet chronischer Schmerzen tätig sind, zu widmen.

